



**Verein der Förderer der
Kaiserin-Theophanu-Schule Köln Kalk e.V.**

S a t z u n g

Fassung vom 22.01.2008

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderer der Kaiserin-Theophanu-Schule Köln Kalk e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln-Kalk, Kantstraße 3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen, 24 VR 6063.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Kaiserin-Theophanu-Schule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien und Geräten für den wissenschaftlichen und musischen Unterricht;
- b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und Studienfahrten;
- c) Unterstützung der Schülermitverwaltung;
- d) Unterstützung der Schulleitung in den Beziehungen zum Schulträger;
- e) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit;
- f) Förderung von bildenden Schulveranstaltungen;
- g) Förderung des Projekts „Schule im Slum“ in Khulna/Bangladesh durch Veranstaltungen und Weiterleitung der dabei erhaltenen Spenden.
- h) die Organisation und Abwicklung von Betreuungsangeboten für Schüler (unter anderem Hausaufgabenbetreuung und Cafeteriaangebot)

Die im Rahmen des Programms erforderlichen Anschaffungen erfolgen im Namen des Vereins und werden der Schule überlassen. Finanzielle Unterstützung darf nur solchen bedürftigen Personen zufließen, die im Sinne des § 53 AO als bedürftig gelten.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrags schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand. Schülerinnen und Schüler können nicht Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muß spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht

nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4

Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet der Vorstand. Mitglieder und Freunde der Schule können durch freiwillige Spenden, über die auf Wunsch eine Spendenquittung erteilt wird, die Ziele des Vereins wirksam unterstützen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Ferner gehören dem Vorstand an der Schulleiter und der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft.
2. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden, soweit sie nicht durch ihr Amt bereits Mitglieder des Vorstands sind, von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich und unter der Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche ein. Er muß einberufen werden, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder dieses fordern.
2. Der Vorsitzende kann Sachkundige zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen. Die Sachkundigen haben nur beratende Stimmen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im 1. Quartal eines jeden Jahres vom Vorsitzenden an einem vom Vorstand bestimmten Tag und Ort einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit auch ohne Zustimmung des Vorsitzenden einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder dieses durch schriftlichen Antrag fordern, in dem die Punkte, über die zu beraten und Beschluß zu fassen ist, bezeichnet sein müssen. In diesem Fall muß die Einberufung der Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die Einladungen verteilt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf sollte in der Einladung hingewiesen werden.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muß.

§ 9

Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer. Sie beschließt über Satzungsänderungen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 10

Gewinne und Verwaltungsausgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt aus dem Verein, dessen Auflösung oder Aufhebung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen weiterführenden Schule zu verwenden.